

Anlage 2 zur Prüfvereinbarung vom 14.12.2016

Zufälligkeitsprüfung

- (1) Die Stichprobe umfasst unabhängig von der Fachgruppe 2 v. H. der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte.
- (2) Der einer Zufälligkeitsprüfung zugrunde liegende Zeitraum beträgt ein Jahr vor der Stichprobenziehung.
- (3) Die Vertragspartner verständigen sich spätestens 4 Wochen nach Ende des Prüfzeitraums darauf, welche Stichprobengruppen in die Zufälligkeitsprüfung einbezogen werden. Soweit für ein Quartal mehrere Stichprobengruppen gebildet werden, benennen sie außerdem für jede Gruppe die Quote, zu der diese Gruppe einbezogen wird. Die Entscheidung wird der die Ziehung ausführenden Stelle zur Kenntnis gegeben. Findet keine Verständigung zwischen den Vertragspartnern nach Satz 1 statt bzw. kann keine Einigung erzielt werden, wird die Stichprobe über alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gezogen.
- (4) Die KVT ermittelt die Stichprobe per EDV-gestütztem Zufallsgenerator. Über die Ziehung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Vertragspartnern und der Prüfungsstelle übermittelt wird.
- (5) Die Prüfungsstelle übermittelt im Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern den Verbänden der Krankenkassen die in die Zufälligkeitsprüfung einzubeziehenden Ärzte innerhalb einer Woche.
- (6) In die Zufälligkeitsprüfung werden keine Ärzte einbezogen,
 - die innerhalb der letzten 4 Quartale mit gleichem Prüfinhalt in eine Stichprobe einbezogen waren,
 - die erst weniger als vier Quartalsabrechnungen vorgelegt haben (bei Arztnummernwechsel sind die Daten zusammenzuführen), soweit dabei die Fachgruppe unverändert bleibt,
 - die in dem Prüfzeitraum weniger als 200 Behandlungsfälle abgerechnet haben.
- (7) Die Krankenkassen und die KVT übermitteln auf Abforderung der Prüfungsstelle für die ausgewählten Ärzte die Datensätze auf maschinell verwertbaren Datenträgern spätestens am 15. des siebten Monats nach Ende des zu prüfenden Zeitraumes.
- (8) Die Prüfungsstelle wählt vor der Prüfung aus den in § 6 Abs. 2 der Richtlinie über die Zufälligkeitsprüfung aufgeführten Prüfungsgegenständen, mit Ausnahme der ärztlichen Verordnungen von Arznei- und Heilmitteln sowie Krankenhauseinweisungen, diejenigen aus, die für die Prüfung des Prüfungszeitraums und der Stichprobe zu verwenden sind, soweit die Vertragspartner keine Prüfungsgegenstände vereinbart haben. Beim Prüfgegenstand der sonstigen veranlassten Leistungen muss es sich um veranlasste ärztliche Leistungen handeln.
- (9) Als Prüfkriterien dienen insbesondere die in der Anlage 2 der Richtlinie nach § 106a Abs. 3 SGB V aufgeführten Kriterien mit Ausnahme des Absatzes 1d sowie Absatz 1f in Abhängigkeit ihrer Verfügbarkeit. Weitere Kriterien können von den Vertragspartnern vereinbart werden.

- (10) Stellt die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung fest, dass eine Unwirtschaftlichkeit nicht gegeben ist oder das weitere über Absatz 6 bzw. § 4 hinausgehende Ausschlussstatbestände zur Durchführung einer Zufälligkeitsprüfung vorliegen, wird die Prüfung eingestellt. Über die Einstellung der Prüfung sind die Vertragspartner zu informieren. Die Prüfungsstelle informiert die Ärzte hinsichtlich der konkreten Auffälligkeit innerhalb des Prüfgegenstandes und der Prüfmethode mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 8 Wochen.

Die versichertenbezogene Stichprobe in Bezug auf die in die Stichprobe einbezogenen Ärzte/Psychotherapeuten sowie die ärztlich geleiteten Einrichtungen bestimmt die Prüfungsstelle unter Verwendung der von der KVT und den Krankenkassen gelieferten Daten.

Es sollen jeweils 20 % der Fälle, aber mindestens 100 und höchstens 500 Fälle einbezogen werden.

- (11) Sofern die Prüfungseinrichtungen eine Hochrechnung durchführen, ist die Festsetzung eines durch diese Hochrechnung ermittelten unwirtschaftlichen Mehraufwandes bei einzelnen Leistungen/Verordnungen nur zulässig, wenn diese ein stetig wiederkehrendes Verhalten des geprüften Arztes widerspiegeln. Das ist in der Regel der Fall, wenn in mindestens 20 % der geprüften Fälle eine unwirtschaftliche Leistungserbringung festgestellt wurde.
- (12) Die Vertragspartner machen gemeinsam von der in § 6 Abs. 4 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch im Benehmen mit der Prüfungsstelle im Rahmen der Prüfungsvorbereitung Anregungen zu Prüfzielen oder Prüfungsempfehlungen anzugeben. Das Nähere ist Inhalt einer gesonderten Vereinbarung/Protokollnotiz.
- (13) Geben die Ergebnisse der Zufälligkeitsprüfung Anhaltspunkte, eine Prüfung nach § 106d SGB V zu veranlassen, übermittelt die Prüfungsstelle entsprechende Erkenntnisse und Unterlagen an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung und/oder die zuständigen Krankenkassen. Die Krankenkassen und/oder die Kassenärztliche Vereinigung können aufgrund der Information der Prüfungsstelle bei entsprechenden Verdachtsmomenten Anträge nach § 106d SGB V bei der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. bei den Krankenkassen stellen.